

Stadtgemeinde
WEITRA

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die SITZUNG des

GEMEINDERATES

am Donnerstag, den 02.04.2015

Beginn: 20,00 Uhr

Ende: 21,40 Uhr

im Rathaussaal Weitra

Die Einladung erfolgte am:

27.03.2015

durch Kurrende-Einzelladung

ANWESEND WAREN:

1. Bürgermeister Raimund Fuchs
2. Vizebürgermeisterin Petra Zimmermann-Moser

die Mitglieder des Gemeinderates:

- | | |
|-----------------------------------|----------------------------------|
| 1. gf. GR-StR Erwin Hackl | 2. gf. GR-StR Alfred Huber |
| 3. gf. GR-StR Patrick Layr | 4. gf. GR-StR Ing. Rainer Opperl |
| 5. gf GR-StR Ing. Wolfgang Walter | 6. GR Joachim Fischer, BSc |
| 7. GR Helmut Haubner | 8. GR Mag. Christina Lechner |
| 9. GR Werner Mader | 10. GR Ing. Gernot Meyer |
| 11. GR Dietmar Millner | 12. GR Stephan Möslinger |
| 13. GR Marianne Opperl | 14. GR Dr. Hubert Prinz |
| 15. GR Waltraud Schwingenschlögl | 16. GR Elisabeth Steffel, BSc |
| 17. GR Bernhard Teubl | 18. GR Ernest Zederbauer |
| 19. | |

ANWESEND WAREN AUSSERDEM:

- | | |
|--|----|
| 1. StADir. Friedrich Winkler
zur Protokollführung | 2. |
|--|----|

ENTSCHULDIGT ABWESEND WAREN:

- | | |
|----------------------|--------|
| 1. GR Martin Hobiger | 2. StR |
| 3. GR | 4. GR |
| 5. GR | 6. GR |

NICHT ENTSCHULDIGT ABWESEND WAREN:

- | | |
|----|----|
| 1. | 2. |
| 3. | 4. |

Vorsitzender: Bürgermeister Raimund Fuchs
Die Sitzung war öffentlich.
Die Sitzung war beschlussfähig.

TAGESORDNUNG

- Pkt.: 1. Genehmigung der Protokolle der Sitzung vom 11. Dezember 2014 und von der konstituierenden Sitzung vom 19. Februar 2015 – Bgm.
2. Rechnungsabschluss (ordentlicher und außerordentlicher Haushalt) 2014 – Bgm.
3. Volkshochschule; Rechnungsabschluss 2014 – VzbgmIn.
4. Hans Matthaei – Stiftungsfonds; Rechnungsabschluss 2014 – VzbgmIn.
5. Bürgerspital Stiftung Weitra; Rechnungsabschluss 2014 – StR Huber
6. Bürgerspital Stiftung Weitra; Voranschlag 2015 – StR Huber
7. Flächenwidmung; 7. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes der Stadtgemeinde Weitra – Bgm.
8. Bericht der Prüfung des Voranschlages 2015 durch die Gruppe Innere Verwaltung, Abteilung Gemeinden des Amtes der NÖ Landesregierung – Bgm.
9. Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates und der Ortsvorsteher; Änderung der Verordnung
10. Eigentumswohnung; Bahnhofstraße 223/1; 23970 Weitra, Löschungsquittung – StR Hackl
11. Öffentliches Gut; Ansuchen um Grundabtretung KG Spital – Bgm.
12. Öffentliches Gut; Entwidmung nach Verkauf von Grundstücken in der KG Spital – Bgm.
13. Wohnbauförderung; Ansuchen von Familie Renate und Hartmann Floh, Spital 56, 3970 Weitra, Ergänzungsabgabe – Bgm.
14. Leitungsservitut der historischen Wasserleitung; Löschungsquittung – Bgm.
15. Öffentliches Gut; Ansuchen um Überlassung – Bgm.
16. Öffentliches Gut: Entwidmung des Grundstückes Nr. 3722 KG Weitra – Bgm.
17. Wohnbauten Bahnhofstraße 222 u. 224; Sanierung Kreditaufnahme Anteil für Gemeindeeigene Wohnungen – StR Hackl
18. WVA Weitra; Vertrag mit dem öffentlichen Wassergut – StR Ing. Walter
19. Gemeindewohnungen; Vergabe der Wohnung 225/9 + 225/19 – StR Hackl
20. Wohnbauförderung; Ansuchen von Frau Karin Hauer, Gansberg 33/4, 3970 Weitra – Bgm.
21. Löschung Vorkaufsrecht für die Stadtgemeinde Weitra, Großwolfgrers – Bgm.
22. Prüfungsausschuss; Bericht der Sitzung des Rechnungsprüfungs- und Kontrollausschusses der Stadtgemeinde Weitra vom 18.03.2015 – Bgm.
23. Resolution; gegen den Ausbau von Atomkraftwerken und gegen die Errichtung von Atommüllendlagern in Tschechien – Bgm.
24. Bericht des Bürgermeisters

Der Bürgermeister begrüßt, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

1. Genehmigung der Protokolle der Sitzung vom 11. Dezember 2014 und von der konstituierenden Sitzung vom 19. Februar 2015 – Bgm.

Der Bürgermeister stellt fest, dass gegen die Sitzungsprotokolle der letzten Sitzungen keine Einwände erhoben wurden. Die Sitzungsprotokolle sind genehmigt.

2. Rechnungsabschluss (ordentlicher und außerordentlicher Haushalt) 2014 – Bgm.

Sachlage: Der Rechnungsabschluss 2014 samt Beilagen liegt im Entwurf vor. Er lag in der Zeit vom 19.03.2015 bis 01.04.2015 im Stadtamt zur öffentlichen Einsicht auf. Stellungnahmen hierzu wurden keine eingebracht. Den Parteien wurde je ein Exemplar zur Verfügung gestellt. Er wurde am 18.03.2015 vom Rechnungsprüfungs- und Kontrollausschuss überprüft und hierüber eine Niederschrift verfasst. Diese Niederschrift liegt den Sitzungsunterlagen bei. Die Stellungnahme des Kontrollausschusses wird verlesen. Die Anmerkungen des Bgm. zur Stellungnahme werden verlesen. Ebenfalls wurden wieder Aufstellungen des ordentlichen und außerordentlichen Haushaltes angefertigt. Diese stehen ebenfalls heute jedem Mandatar zur Verfügung.

Stellungnahmen: Der Bgm. berichtet obiges und verliest die Niederschrift des Prüfungsausschusses. Er berichtet an Hand der Aufstellungen über die Gruppensummen des ordentlichen Haushaltes, stellt Vergleiche mit dem VA an, referiert über den Sollüberschuss und berichtet über den außerordentlichen Haushalt. Der Bgm. nennt die Posten mit den größten Überschreitungen der budgetierten Summe.

Antrag an den GR: Der Rechnungsabschluss des ordentlichen Haushaltes des Jahres 2014 möge beschlossen werden.

Beschuss: antragsgemäß

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Antrag an den GR: Der Rechnungsabschluss des außerordentlichen Haushaltes des Jahres 2014 möge beschlossen werden.

Beschuss: antragsgemäß

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Der Bürgermeister nennt die Zahlen der pro Kopf Verschuldung der rentierlichen und unrentierlichen Schulden der Stadt Weitra. Er kündigt an, dass die unrentierlichen Schulden auf Grund der Errichtung des Musikerheimes steigen werden. GR Dr. Prinz erklärt, dass in einer Zeitung ein Vergleich der Verschuldung dargestellt wurde, wo Weitra sehr gut dasteht. Es würde im Bezirk nur 2 Gemeinden geben, welche weniger Schulden haben.

3. Volkshochschule; Rechnungsabschluss 2014 – VzbgmIn.

Sachlage: Der Rechnungsabschluss der Weitraer Volkshochschule liegt dem GR vor.

Stellungnahmen: VzbgmIn. berichtet von den Aktivitäten der Weitraer Volkshochschule im vergangenen Jahr. Keine Wortmeldungen.

Antrag an den GR: Der Rechnungsabschluss der Weitraer Volkshochschule möge beschlossen werden.

Volkshochschule Rechnungsabschluss für das Jahr 2014

Ausgaben:	Honorare für Kurse	□	6.315,00
	Sonstiger Kursaufwand	□	0,00
	Honorare für Vorträge	□	1.440,00
	Veranstaltungen und Exkursionen	□	28.960,00
	Werbung	□	253,01
	Anschaffungen und Lehrbehelfe	□	600,00
	Personalaufwand	□	131,00
	Raumkosten	□	444,00
	Diverse Ausgaben	□	286,72
		□	<u>38.429,73</u>
Einnahmen:	Einnahmen aus Kursen	□	7.492,00
	Einnahmen aus Vorträgen	□	965,00
	Einnahmen aus Veranstaltungen u. Exkursionen	□	28.960,00
	Sonstige Einnahmen	□	4,81
	Subvention Verband NÖ. Volkshochschulen	□	842,42
	Subvention der Gemeinde	□	165,50
		□	<u>38.429,73</u>
	Einnahmen 2014	□	38.429,73
	Ausgaben 2014	□	38.429,73
	Überschuß / Abgang	□	<u>0,00</u>

Beschluss: antragsgemäß

Abstimmungsergebnis: einstimmig

4. Hans Matthaer – Stiftungsfonds; Rechnungsabschluss 2014 – VzbGmIn.

Sachlage: Der Rechnungsabschluss des Hans Matthaer – Stiftungsfonds liegt dem GR vor.

Stellungnahmen: Der Bgm. berichtet von den Aktivitäten des Hans Matthaer – Stiftungsfonds im vergangenen Jahr. StR Ing. Opperl vermerkt, dass die Zinserträge zurzeit sehr gering sind. StR Huber bemerkt, dass nun ein Stiftungsfonds eingerichtet wurde.

Antrag an den GR: Der Rechnungsabschluss des Hans Matthaer – Stiftungsfonds möge beschlossen werden.

RECHNUNGSABSCHLUSS 2014

des „Hans Matthaei-
Stiftungsfonds“

Einnahmen:	Zinsertrag Sparbuch	€	310,30
Ausgaben:	Ersatz für Verwaltungsarbeit	€	436,00
	Grabpflege Friedhof Simmering	€	391,00
	Grabpflege Friedhof Weitra	€	391,00
	Rabl Doris, Unterstützung	€	250,00
	Rabl Marin, Unterstützung	€	250,00
	Floh Clara, Unterstützung	€	150,00
	Huttmann Christian, Unterstützung	€	150,00
	Wohlmuth Jakob, Unterstützung	€	150,00
	Kapitalertragssteuer	€	77,58
	Summe Ausgaben	€	2.245,58
	Stand Sparbuch per 01.01.2014	€	154.125,38
	Einnahmen 2014	€	310,30
	Ausgaben 2014	€	2.245,58
	Stand Sparbuch per 31.12.2014	€	152.190,10

Beschluss: antragsgemäß

Abstimmungsergebnis: einstimmig

5. Bürgerspital Stiftung Weitra; Rechnungsabschluss 2014 – StR Huber

Sachlage: Der Rechnungsabschluss der Bürgerspital Stiftung Weitra liegt dem GR vor.

Stellungnahmen: StR Huber berichtet von den Aktivitäten der Bürgerspital Stiftung Weitra im vergangenen Jahr. Keine Wortmeldungen.

Antrag an den GR: Der Rechnungsabschluss der Bürgerspital Stiftung Weitra möge beschlossen werden.

Rechnungsabschluss Bürgerspitalstiftung 2014

Verkauf von Grundstücken	□	0,00
Erlöse aus Verpachtungen	□	3.323,46
Jagdpacht	□	727,27
Erlöse aus Holzverkauf	□	19.458,96
Mieten und Betriebskosten	□	434,59
Zinsen Girokonto und Sparbuch	□	56,50
Zinsen Wertpapier	□	0,00
EINNAHMEN - Summe	□	24.000,78
<hr/>		
Ankauf von Grundstücken	□	0,00
Instandhaltung Grund und Boden	□	4.309,62
Öffentliche Abgaben (Grundbesitz)	□	1.124,23
Körperschaftssteuer	□	-34.879,03
Wiederaufforstung	□	0,00
Sonstige Verbrauchsgüter (Waldbesitz)	□	0,00
Entlohnung Waldarbeiter	□	6.300,00
Pflege der Waldgrundstücke	□	607,60
Löhne städt. Bauhof (Grundbesitz)	□	0,00
Entlohnung Aushilfsarbeiter (Gebäude)	□	610,07
Stromkosten Hausbesitz	□	461,88
Instandhaltung Gebäude	□	272,64
Instandhaltung Kirche	□	0,00
Versicherung Gebäude	□	1.104,93
Versicherung Kirche	□	323,66
Öffentliche Abgaben (Hausbesitz)	□	1.914,82
Ersatz für Verwaltungsarbeit	□	3.225,17
Löhne städt. Bauhof (Gebäude)	□	1.364,00
Zuschüsse aus Stiftung	□	652,79
Geldverkehrsspesen	□	32,06
AUSGABEN - Summe	□	-12.575,56
<hr/>		
Einnahmen 2014	□	24.000,78
Überschuß 2013	□	36.158,22
Ausgaben 2014	□	-12.575,56
<hr/>		
Durchlaufer - Einnahmen 2014	□	9.034,73
Durchlaufer - Ausgaben 2014	□	9.448,09
Kassastand per 31.12.2014	□	72.321,20
<hr/>		

Beschluss: antragsgemäß

Abstimmungsergebnis: einstimmig

6. Bürgerspital Stiftung Weitra; Voranschlag 2015 – StR Huber

Sachlage: Der Voranschlag 2015 der Bürgerspital Stiftung Weitra liegt dem GR vor.

Stellungnahmen: StR Huber berichtet von den geplanten Aktivitäten der Bürgerspital Stiftung Weitra im kommenden Jahr. Keine Wortmeldungen.

Antrag an den GR: Der Voranschlag 2015 der Bürgerspital Stiftung Weitra möge beschlossen werden.

VORANSCHLAG 2015

Haushaltskonto		VA 2015	VA 2014	RA 2013
Verkauf von Grundstücken	□	0,00	0,00	0,00
Abhebung Rücklage	□	0,00	0,00	0,00
Rücklagezinsen	□	0,00	0,00	0,00
Erlöse aus Verpachtungen	□	3.800,00	3.800,00	3.753,00
Jagdpacht	□	700,00	700,00	746,16
Erlöse aus Holzverkauf	□	5.000,00	15.000,00	3.791,40
Mieten und Betriebskosten	□	300,00	200,00	816,27
Zinsen Girokonto und Sparbuch	□	100,00	100,00	187,68
Überschuß Vorjahr	□	72.700,00	36.200,00	0,00
Einnahmen - Summe	□	82.600,00	56.000,00	9.294,51
Ankauf von Grundstücken	□	0,00	0,00	0,00
Zuführung Rücklage	□	0,00	0,00	0,00
Instandhaltung Grund und Boden	□	4.000,00	4.000,00	495,61
Öffentliche Abgaben (Grundbesitz)	□	2.000,00	2.000,00	1.129,94
Körperschaftsteuer	□	0,00	5.000,00	0,00
Wiederaufforstung	□	500,00	500,00	0,00
Sonstige Verbrauchsgüter (Waldbesitz)	□	500,00	500,00	0,00
Entlohnung Waldarbeiter	□	2.000,00	5.000,00	2.355,00
Pflege der Waldgrundstücke	□	2.000,00	2.000,00	22,60
Löhne städtischer Bauhof (Waldbesitz)	□	0,00	0,00	0,00
Entlohnung Aushilfsarbeiter (Gebäude)	□	1.000,00	1.000,00	554,07
Stromkosten (Hausbesitz)	□	600,00	600,00	344,40
Instandhaltung Gebäude	□	5.000,00	5.000,00	14.361,79
Instandhaltung Kirche	□	2.000,00	2.000,00	0,00
Versicherung Gebäude	□	1.200,00	1.200,00	1.078,32
Versicherung Kirche	□	400,00	300,00	300,58
Öffentliche Abgaben (Hausbesitz)	□	2.500,00	2.500,00	1.933,60
Ersatz Verwaltungsarbeit	□	3.500,00	3.100,00	2.950,53
Löhne städtischer Bauhof (Hausbesitz)	□	400,00	1.400,00	1.364,00
Zuschüsse aus Stiftung	□	3.000,00	3.000,00	1.034,47
Geldverkehrsspesen	□	100,00	100,00	35,66
Anlage Wertpapier	□	51.900,00	16.800,00	0,00
Ausgaben - Summe	□	82.600,00	56.000,00	27.960,57

Beschluss: antragsgemäß

Abstimmungsergebnis: einstimmig

7. Flächenwidmung; 7. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes der Stadtgemeinde Weitra – Bgm.

Sachlage: Der Entwurf der geplanten 7. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes war in der Zeit vom 13.01.2015 bis 24.02.2015 im Stadtamt Weitra öffentlich aufgelegt. Während dieser Frist wurden schriftliche Stellungnahmen eingereicht.

1) Die Familien Göschl und Kreuzberger (Fischergasse 81 und 83, 3970 Weitra) geben in ihrem Schreiben bekannt, dass auf dem Grundstück 418/1 die Errichtung eines Unterstandes für land- und forstwirtschaftliche sowie wasserbauliche Geräte geplant ist. Ein Gutachten, welches den Bedarf nachweist, wird eingeholt.

Diese Stellungnahme bezieht sich auf keine Widmungsmaßnahme des gegenständlichen Änderungsverfahrens und wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

2) Von Herrn Dr. Albert Hackl (Oberbrühl 12, 3970 Weitra) wurde per E-Mail mitgeteilt, dass bezüglich des Naturdenkmals „Alte Lainsitzschlingen“ von Herrn DI Grossauer eine Korrektur zugesagt wurde (E-Mail Kontakt vom 04.02.2015). Er führt weiters an, dass die Parzelle 3673/2 seit 1992 Waldbestand sei, desgleichen die Parz. 3/1. Der Bezirksförster habe dies gutachtlich an die BH bestätigt. Im Offenlandflächenplan für Brühl sei seine Parzelle 26/1 „nicht als Siedlungsraum gekennzeichnet“, obwohl darauf sieben Gebäude stehen und sie im Grundbuch als Baufläche ausgewiesen sei, weshalb eine Korrektur durch richtige Kennzeichnung zu erfolgen hätte. Für Grundstück Nr. 8/1 wurde nur ein Teil „als Bauland gekennzeichnet“. Analog der Vorgangsweise bei den anderen Siedlungsflächen in Oberbrühl wäre es sinnvoll, diese Parzelle nicht „zu zerstückeln“, sondern „als Ganzes einheitlich zu kennzeichnen“. Herr Dr. Hackl weist ferner darauf hin, dass die Legende des Offenlandflächenplans keine Angabe darüber enthält, welche Widmung für die im Plan weiß gebliebenen Flächen gelten soll. Daher könne für diese Flächen generell weder Zustimmung noch Änderungsantrag erfolgen.

Ausgehend von den Anregungen zum Naturdenkmal „Alte Lainsitzschlingen“ werden im Flächenwidmungsplan nunmehr auch die Außenabgrenzungen aller Naturdenkmäler (gemäß Daten NÖ Geoshop) dargestellt (siehe Planbeleg). (Bislang waren die Naturdenkmäler zwar mit dem Symbol „ND“ kenntlich gemacht, es wurde jedoch keine Außenabgrenzung vorgenommen).

Gemäß Feststellungsbescheid vom 25.02.2015, GDL1-V-0713/064, sind die beiden Grundstücke 3/1 (KG Brühl) und 3673/2 (KG Weitra) Wald im Sinne des Forstgesetzes. (Hinweis: Ursprünglich war auf Parzelle 3673/2 eine Kurzumtriebsfläche genehmigt worden.) Im Flächenwidmungsplan ist Parzelle 3/1 bereits als Forstfläche (FO) kenntlich gemacht. Für Grundstück 3673/2 wird die Kenntlichmachung als „FO“ nachgeführt (siehe Planbeilage). (Eine Umwidmung der Fläche war im gegenständlichen Verfahren nicht geplant und wird daher auch nicht beschlossen.)

Im Flächenwidmungsplan ist das Gebäude auf Parzelle 26/1 (es ist anzunehmen, dass Herr Dr. Hackl dieses Grundstück meint, da Parzelle 26/1 eine landwirtschaftlich genutzte Fläche darstellt) als Grünland-erhaltenswertes Gebäude gewidmet. Die Ausweisung von Bauland in diesem abseits von rechtskräftigem Wohnbauland gelegenen Teil des Gemeindegebietes ist auf Grund der isolierten Lage aus rechtlichen Gründen nicht möglich.

Dass im angeführten Offenlandflächenplan für Brühl Parzelle 26/1 „nicht als Siedlungsraum gekennzeichnet“ ist, stellt keinen relevanten Inhalt des gegenständlichen Änderungsverfahrens des Flächenwidmungsplanes dar und wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen. Herrn Dr. Hackl wurde mitgeteilt, dass im gegenständlichen Offenlandplan alle rechtskräftigen Baulandflächen grau dargestellt sind (dies geht auch aus der Legende des Planes hervor) und die tatsächlichen, rechtskräftigen Widmungen nur im Flächenwidmungsplan ersichtlich sind.

Betreffend Grundstück Nr. 8/1, KG Brühl, ist klarzustellen, dass die Eintragung einer Baulandfläche im Grundbuch nicht gleichzusetzen ist mit der Widmung im Flächenwidmungsplan. Nur der Flächenwidmungsplan legt fest, wo gebaut werden darf und wo nicht. Die Erweiterung des Baulandes in diesem Teil des Gemeindegebietes ist außerdem nicht Gegenstand des aktuellen Änderungsverfahrens. Darüber hinaus ist festzuhalten, dass

auf einer Liegenschaft mehrere Widmungen festgelegt sein können. Dem Änderungswunsch kann somit nicht entsprochen werden.

Betreffend die „weiß gebliebenen Flächen“ im Offenlandflächenplan ist festzuhalten, dass es sich bei diesen um solche handelt, die nicht Bauland, Wald lt. DKM oder Offenlandfläche sind. Herr Dr. Hackl wurde bezüglich informiert und aufgeklärt. Ihm wurde ferner mitgeteilt, dass alle rechtskräftigen Baulandflächen grau dargestellt sind und die tatsächlichen, rechtskräftigen Widmungen nur im Flächenwidmungsplan ersichtlich sind.

3) Herr Markus Zeilinger (Sulz 9, 3970 Weitra) bittet zu den Offenlandflächen in der KG Sulz, dass seine Parzellen, welche sich an der Straße Richtung Mühlbach befinden, sowie die angrenzenden Nachbargrundstücke als Offenlandflächen gewidmet werden.

Da Herr Zeilinger keine konkreten Parzellen anspricht, ist nicht eindeutig, welche Grundstücke er meint. Gemäß Grundstücksabfrage stehen in diesem Bereich die Grundstücke 92, 1225 und 1226 in seinem Eigentum. Bei den anderen Flächen könnte es sich um die Parzellen 91, 92 und 95/1 handeln.

Da die Ausweisung von Offenlandflächen auf diesen Grundstücken nicht Gegenstand der Auflage war, soll der Entwurf wie öffentlich aufgelegt beschlossen werden. Der Stellungnahme wird somit nicht entsprochen.

4) Von Herrn Manfred Zeilinger (Sulz 20, 3970 Weitra) wurde zu den Offenlandflächen ebenfalls eine Stellungnahme eingebracht. Unter Angabe mehrerer Gründe sollten seiner Meinung nach links und rechts entlang der Straßen generell Offenlandflächen mit einer Breite von mind. 50 m freigehalten werden.

Dazu kann festgehalten werden, dass dies in Sulz bis auf den südlichsten Teil der Landesstraße nach Mühlbach eingehalten wird. Da die generelle Ausweisung von Offenlandflächen entlang von Straßen nicht Gegenstand der Auflage war, nimmt der Gemeinderat die Stellungnahme zur Kenntnis und beabsichtigt keine Abänderung gegenüber dem aufgelegten Entwurf.

5) Herr Günther Haslinger (Sulz 8, 3970 Weitra) führt an, dass es ihm unverständlich sei, warum seine Parzelle 95/2 trotz Vormerkung im Zuge der Informationsveranstaltung im Oktober 2014 dennoch im Flächenwidmungsplan als Offenlandfläche aufgenommen wurde. Es ist richtig, dass im Entwurf vom Oktober 2014 diese Parzelle nicht als OF-Fläche ausgewiesen war. Es hat sich bei der Besprechung am 24.10.2014 jedoch herausgestellt, dass die östlich der Landesstraße liegenden Parzellen einbezogen werden sollen. Deshalb wurden zur Verhinderung der Beschattung des neu ausgewiesenen Gebietes die Parz. 95/2 und zwei andere (Nr. 89 und 90) mit in den aufgelegten Entwurf aufgenommen. Auch für die Eisfreiheit der Landesstraße in diesem Abschnitt im Winter ist diese Festlegung von Vorteil. Der Entwurf soll daher wie aufgelegt beschlossen werden. Der Stellungnahme wird nicht entsprochen.

Vom Amt der NÖ Landesregierung wurde von der zuständigen Amtssachverständigen der Abt. RU2 (Raumordnung und Regionalpolitik), Frau Dipl.-Ing. Helma Hamader, am 02.04.2015 das Gutachten – vorerst noch ohne rechtliche Würdigung durch die Abteilung RU1 – übermittelt. Demnach bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen die geplanten Änderungen.

Allerdings weist die raumordnungsfachliche Amtssachverständige betreffend die geplanten Offenlandflächen darauf hin, dass im Zuge der nächsten Änderung die Reduktion der Offenlandflächen (gegenüber der bisherigen Ausweisung von Landwirtschaftlichen Vorrangflächen) – insbesondere in den Katastralgemeinden St. Wolfgang und Oberwindhang – zu prüfen und zu überarbeiten sei.

Eine derartige Prüfung und Überarbeitung der Offenlandflächen soll daher im nächsten Änderungsverfahren des Örtlichen Raumordnungsprogrammes erfolgen.

Vom Amt der NÖ Landesregierung, Abt. RU1 (Herr Karl Simlinger), wurde mit Schreiben vom 05.03.2015 das positive Gutachten des zuständigen Amtssachverständigen der Abt. BD2, Herr Dr. Werner Haas, übermittelt.

Außerdem nimmt der Gemeinderat zur Kenntnis, dass mit Rechtskraft des neuen NÖ Raumordnungsgesetz 2014, LGBl. 3/2015 (am 01.02.2015), die Wohndichteklassen ihre rechtliche Wirkung verloren haben.

Aus diesem Grund werden in den Planblättern des Flächenwidmungsplanes sämtliche Wohndichteklassen gelöscht.

Stellungnahmen: Der Bgm. informiert von der Sachlage. Keine weiteren Stellungnahmen.

Antrag an den GR: Betreffend die Änderungspunkte 5 und 9 (KG Reinprechts und Großwolfegers) stellt der Bürgermeister den Antrag, die Verfügbarkeitsverträge zwischen der Stadtgemeinde Weitra und den betroffenen Grundeigentümern zu beschließen. (Diese werden den Beschlussunterlagen beigelegt.)

Beschluss: antragsgemäß

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Antrag an den GR: Der Bürgermeister stellt den Antrag, die 7. Änderung mittels folgender Verordnung zu beschließen:

§ 1 Auf Grund des § 25 Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015, wird das örtliche Raumordnungsprogramm dahingehend abgeändert, dass der Flächenwidmungsplan in den **Katastralgemeinden Weitra, Brühl, Großwolfegers, Oberwindhag, Reinprechts, St. Wolfgang, Spital, Sulz, Walterschlag und Wetzles** abgeändert und in Form einer Neudarstellung ausgeführt wird.

§ 2 Gleichzeitig wird die Datenstruktur des Flächenwidmungsplanes für das gesamte Gemeindegebiet in ein anderes Geographisches Informationssystem konvertiert. Dadurch ergibt sich ein geringfügig anderes grafisches Erscheinungsbild. Außerdem wird der Blattschnitt des Flächenwidmungsplanes abgeändert.

§ 3 Weiters wird das Örtliche Entwicklungskonzept für den Bereich der Katastralgemeinden Brühl und Reinprechts abgeändert. Diese Änderung wird als Neudarstellung festgelegt bzw. ausgeführt.

§ 4 Die Plandarstellungen, die gemäß § 2 Zi. 3c der Planzeichenverordnung, LGBl. 8000/2-0, als Neudarstellung ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen sind, liegen im Stadtamt Weitra während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 5 Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Beschluss: antragsgemäß

Abstimmungsergebnis: einstimmig

8. Bericht der Prüfung des Voranschlages 2015 durch die Gruppe Innere Verwaltung, Abteilung Gemeinden des Amtes der NÖ Landesregierung – Bgm.

Sachlage: Die Gruppe Innere Verwaltung, Abteilung Gemeinden des Amtes der NÖ Landesregierung hat den Voranschlag 2015 der Stadtgemeinde Weitra geprüft. Das Protokoll vom 13. Februar 2015 über die Prüfung liegt bei.

Stellungnahmen: Der Bgm. informiert von der Sachlage. Keine weiteren Stellungnahmen.

Antrag an den Gemeinderat: Folgende Stellungnahme möge an die Gruppe Innere Verwaltung, Abteilung Gemeinden des Amtes der NÖ Landesregierung weitergeben werden:

„Im Zusammenhang auf § 77 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000-23 wird vermerkt, dass bis Dato 2 Baugründe aus dem Portfolio des Angebotes der Zwettler Leasing verkauft werden konnten. Die Durchführung der Baumaßnahmen zu Errichtung der unterirdischen Infrastruktur ist bereits voll im Gange. Die Baustraße sowie die Wasserleitungen wurden bereits im Herbst 2014 errichtet. Da bereits weitere Bewerber am

Erwerb von Baugründen Interesse bekunden, wird aus derzeitiger Sicht davon ausgegangen, dass die verfügbaren 8 Baugründe bis Ende 2017 zu veräußern sind. Eine Vereinbarung mit der Zwettler Leasing über eine Verlängerung des Vertragsverhältnisses wird der Bgm. verhandeln und vertraglich festhalten. Eine Ansparung aus Mitteln des ordentlichen Haushaltes ist derzeit nicht vorgesehen. Der Verkauf der Baugründe konnte aus Gründen die im Bereich der Eigentümer liegen erst mit August 2014 begonnen werden. Aus dieser Sicht ist der Verkauf der Baugründe im geplanten Zeitraum wahrscheinlich.“

Beschluss: antragsgemäß

Abstimmungsergebnis: einstimmig

9. Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates und der Ortsvorsteher; Änderung der Verordnung

Sachlage: Durch die GR-Wahl trat auch eine Änderung der Funktion mancher Mandatare sowie Ortsvorsteher ein. Lt. beiliegender Info der Fa. Gemdat, Lohnverrechnung bzw. NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997 §15 bzw. §18, muss die VO vom 27.09.2010 abgeändert und neu beschlossen werden, da der § 6 (Bezug UGR) nicht mehr zutrifft. [Zitat:] „Die Verordnung über die Festsetzung der Höhe der Entschädigungen der Mitglieder des Gemeinderates ist demnach vom Gemeinderat mit Wirkung vom 1. März 2015 dahingehend zu ändern, dass die Entschädigung für Umweltgemeinderäte ersatzlos entfällt, andernfalls liegt eine gesetzwidrige Verordnung vor.“ Außerdem hat der Bgm. angedeutet, dass der Prozentsatz der Entschädigung der OV angepasst werden soll (Reinprechts).

Stellungnahmen: Der Bgm. berichtet über die Art der Berechnung und über gesetzlich vorgegebene Höhe der Aufwandsentschädigungen. Keine weiteren Stellungnahmen.

Antrag: Folgende Verordnung möge beschlossen werden:

Auf Grund des §§ 15 und 18 des NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetzes 1997, LGBl. 0032-14, wird verordnet:

§ 1

Der monatliche Amtsbezug des Bürgermeisters wird mit 40 v.H. des Ausgangsbetrages nach § 2 des Landes- und Gemeindebezügegesetzes 1997 festgesetzt.

§ 2

Die monatliche Entschädigung des Vizebürgermeisters beträgt 34,74 v.H. des Bezuges des Bürgermeisters.

§ 3

Den Mitgliedern des Gemeindevorstandes mit Ausnahme des Vizebürgermeisters gebührt eine monatliche Entschädigung von 17,38 v.H. des Bezuges des Bürgermeisters.

§ 4

Die monatliche Entschädigung eines Ortsvorstehers beträgt für die

KG. Gr. Wolfgers	12,16 v.H.	[Anmerkung OV + GR]
KG. Oberwindhag	6,95 v.H.	[Anmerkung OV + GR]
KG. Spital	12,16 v.H.	[Anmerkung OV + GR]
KG. Sulz	6,95 v.H.	[Anmerkung OV + GR]
KG. St. Wolfgang	5,21 v.H.	[Anmerkung OV]
KG. Waltersschlag	2,60 v.H.	[Anmerkung OV]
KG. Brühl	9,56 v.H.	[Anmerkung OV + GR]
KG. Reinprechts	12,16 v.H.	[Anmerkung OV + GR]
KG. Wetzles	22,59 v.H.	[Anmerkung OV + StR]

des Bezuges des Bürgermeisters.

§ 5

Den Mitgliedern des Gemeinderates, die keinen Anspruch auf eine Entschädigung gemäß den §§ 1 - 4 haben, gebührt eine monatliche Entschädigung in der Höhe von 4,35 v.H. des Bezuges des Bürgermeisters.

§ 6

Den Vorsitzenden der Gemeinderatsausschüsse, sofern sei keinen Anspruch gemäß den §§ 1 - 4 haben, gebührt Entschädigung von 3,47 v.H. des Bezuges des Bürgermeisters.

Diese Verordnung tritt mit 1. März 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Verordnung des Gemeinderates vom 27. September 2010 außer Kraft.

Beschluss: antraggemäß

Abstimmungsergebnis: einstimmig

10. Eigentumswohnung; Bahnhofstraße 223/12; 3970 Weitra, Löschungsquittung – StR Hackl

Sachlage: Am Montag den 02. März 2015 erreichte ein Antrag, übergeben durch RA Dr. Kitzler das Stadtamt: *„Ich darf bekanntgeben, dass mich Frau Herta Kremser mit ihrer rechtsfreundlichen Vertretung beauftragt hat. Meine Mandantin ist Eigentümerin der Eigentumswohnung top 12 3970 Weitra, Bahnhofstraße 223. Im Grundbuch ist auf den Liegenschaftsanteilen meiner Mandantin zu CLNR 5 ein Wiederkaufsrecht für die Stadtgemeinde Weitra und zu CLNR 7 ein Pfandrecht in Höhe von ATS 25.000,-- ebenfalls für die Stadtgemeinde Weitra einverleibt.*

Auf Anfrage in Ihrer Buchhaltungsabteilung bei Herrn Kolm wurde mir mitgeteilt, dass das dem Pfandrecht zugrundeliegende Darlehen bereits ausbezahlt ist und wurde ich an die WAV Gemeinnützige Bau- und Siedlungsgenossenschaft verwiesen, welche das Haus verwaltet. Auf Nachfrage dort wurde mir mitgeteilt, dass dort keine Löschungsquittung vorliegt und ich mich wiederum an Sie wenden soll.

Ich ersuche daher um Ausstellung einer Verbücherungsfähigen Löschungserklärung sowohl hinsichtlich des Pfandrechtes, als auch hinsichtlich des Wiederkaufsrechtes“.

Stellungnahmen: Der Bgm. informiert von der Sachlage. Keine weiteren Stellungnahmen.

Antrag: Folgende Löschungserklärung möge genehmigt werden:

LÖSCHUNGSERKLÄRUNG

Ob der Frau Herta Kremser, geb. 04.01.1939, gehörigen 54/1225tel Anteilen an der Liegenschaft Einlagezahl 708 Katastralgemeinde 07348 Weitra (BLNR 8), ist zugunsten der Stadtgemeinde Weitra im Lastenblatt unter CLNr 5 a ein Wiederkaufsrecht und zu CLNR 7a ein Pfandrecht wie folgt einverleibt:

***** C *****

5 auf Anteil B-LNR 3 8

a 114/1981

WIEDERKAUFSRECHT bis 1999-01-13 gem Pkt VI Kauf- und
Wohnungseigentumsvertrag 1979-01-13 für
Stadtgemeinde Weitra

7 auf Anteil B-LNR 3 8

a 114/1981 Kaufvertrag und Urkunde 1979-01-13

PFANDRECHT je 25.000,--

für Stadtgemeinde Weitra

b 534/1991 Löschungsverpflichtung zugunsten Raiffeisenkasse

WEITRA registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung

c 557/1991 Löschungsverpflichtung zugunsten

Wohnbauförderungsfonds für das Land Niederösterreich

***** HINWEIS *****

Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS.

Die Stadtgemeinde Weitra erteilt hiermit ihre ausdrückliche Zustimmung, dass das zu deren Gunsten ob den Frau Herta Kremser, geb. 04.01.1939, 54/1225tel Anteilen an der

Liegenschaft Einlagezahl 708 Katastralgemeinde 07348 Weitra (BLNR 8), unter CLNr 5a einverleibte Wiederkaufsrecht und das unter CLNR 7a einverleibte Pfandrecht, ohne ihr weiteres Zutun, jedoch nicht auf ihre Kosten, gelöscht werden kann.

Beschluss: antraggemäß

Abstimmungsergebnis: einstimmig

11. Öffentliches Gut; Ansuchen um Grundabtretung KG Spital – Bgm.

Sachlage: Am Donnerstag 12. Februar 2015 stellen Familie Franz und Rosemarie Bauer aus Spital 14 schriftlich den Antrag um Erwerb der Grundstücke 2759 und 2760 inne liegend der EZ97 dem öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Weitra in der KG Spital. Sie denken daran diese Grundstücke gemäß § 13 Liegenschaftsteilungsgesetz zu erwerben.

Am Donnerstag 12. Februar 2015 stellen Frau Helga Mörzinger und Frau Anna Herzog aus Spital 13 und 14 schriftlich den Antrag um Erwerb eines Teilstücks 2 der Vermessung GZ 8530, erstellt vom Vermessungsbüro Weissenböck Morawek, vom 12.02.2015, des Grundstücks 2762 innliegend der EZ97, dem öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Weitra in der KG Spital. Sie denken daran dieses Grundstück gemäß § 13 Liegenschaftsteilungsgesetz zu erwerben.

Stellungnahmen: Der Bgm. informiert von der Sachlage. StR OV Huber berichtet, dass bei einer Vermessung auf eine Errichtung eines Gehsteiges Bedacht genommen werden soll.

Antrag an den GR: Familie Franz und Rosemarie Bauer aus Spital 14, 3970 Weitra mögen die Grundstücke 2759 und 2760 inne liegend der EZ97 dem öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Weitra in der KG Spital im Ausmaß von gesamt 242 m² so, wie in der Natur vorhanden, gemäß § 13 Liegenschaftsteilungsgesetz übertragen werden. Für diese Grundstücke hat Familie Franz und Rosemarie Bauer die Summe von € 1 pro m² für die 242 m² gesamt € 242,00 an die Stadtgemeinde Weitra als Vergütung für den Erhalt zu leisten. Gegen eine Verbücherung gemäß § 13 Liegenschaftsteilungsgesetz gibt es keinen Einwand.

Beschluss: antragsgemäß

Abstimmungsergebnis: einstimmig

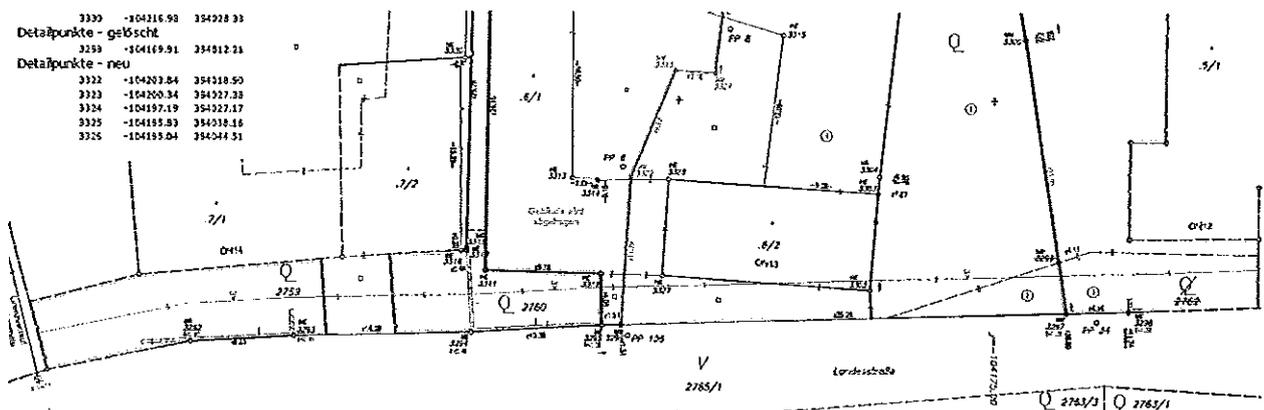
Antrag an den GR: Frau Helga Mörzinger und Frau Anna Herzog aus Spital 13 und 14, 3970 Weitra mögen das Teilstück 2, der Vermessung GZ 8530, erstellt vom Vermessungsbüro Weissenböck Morawek, vom 12.02.2015, des Grundstücks 2762 inne liegend der EZ97, dem öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Weitra in der KG Spital im Ausmaß von gesamt 79 m² so, gemäß § 13 Liegenschaftsteilungsgesetz übertragen werden. Für dieses Grundstück haben Frau Helga Mörzinger und Frau Anna Herzog die Summe von € 1 pro m² für die 79 m² gesamt € 79,00 an die Stadtgemeinde Weitra als Vergütung für den Erhalt zu leisten. Gegen eine Verbücherung gemäß § 13 Liegenschaftsteilungsgesetz gibt es keinen Einwand.

Beschluss: antragsgemäß

Abstimmungsergebnis: einstimmig

12. Öffentliches Gut; Entwidmung nach Verkauf von Grundstücken in der KG Spital – Bgm.

Sachlage: Nach der Vermessung GZ 8530 erstellt vom Vermessungsbüro Weissenböck-Morawek vom 12.02.2015 und gemäß dem TOP11 der gegenständlichen Sitzung haben die Grundstücke 2759 und 2760 im Ausmaß von gesamt 242 m² und das Trennstück 2 des Grundstücks 2762 inne liegend der EZ97, im Ausmaß von gesamt 79 m² an neue Eigentümer gewechselt. Diese Grundstücke sind dem öffentlichen Gut zu Entwidmen.



Stellungnahmen: Der Bgm. informiert von der Sachlage. Keine weiteren Stellungnahmen.

Antrag an den GR: Folgende Kundmachung möge der Gemeinderat beschließen:

Aufgrund des § 4 Z. 3 lit. b) NÖ Straßengesetz wird kundgemacht:

1.) Das in beiliegender Vermessungsurkunde der Vermessung vom 12.02.2015, der Ingenieur Konsulenten für Vermessungswesen ZT DI Weissenböck-Moraweck, unter GZ 8530, in der KG Spital angeführte Trennstück 2, sowie die Grundstücke Nr. 2759 und 2760 im gesamtem Ausmaß, werden dem öffentlichen Verkehr entwidmet und an den in der Vermessungsurkunde angeführten neuen Eigentümer übertragen. Der Restteil des im öffentlichen Gut befindlichen Trennstückes 3 (ehemalige Grundstücksnummer 2762) verbleibt im öffentlichen Gut bei gleichgebliebener Widmung.

2.) Die Vermessungsurkunde ist ein fester Bestandteil dieses Gemeinderatsbeschlusses und liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur Einsicht auf. Gegen eine Verbücherung nach § 13 ff Liegenschaftsteilungsgesetz besteht kein Einwand.

Beschluss: antragsgemäß

Abstimmungsergebnis: einstimmig

13. Wohnbauförderung; Ansuchen von Familie Renate und Hartmann Floh, Spital 56, 3970

Weitra, Ergänzungsabgabe – Bgm.

Sachlage: Familie Renate und Hartmann Floh, Spital 56, 3970 Weitra haben am 03.03.2015 schriftlich um die Zuerkennung einer Wohnbauförderung für die Errichtung eines Hauses am Grundstück 228/3 in der KG Spital im neuen Ausmaß von 1.288 m² (von ursprünglich 833 m²) angesucht.

Stellungnahmen: Der Bgm. berichtet die Sachlage. Keine weiteren Stellungnahmen.

Antrag: Familie Renate und Hartmann Floh, Spital 56, 3970 Weitra mögen eine Wohnbauförderung in der Höhe von 60 % für die zu errichtende Ergänzungsabgabe erhalten. Das sind gemäß der unten angeführten Berechnung € 2.371,61 von einer Gesamtsumme von € 3.952,67. Es verbleibt eine offene Summe von gesamt € 1.581,07 als Ergänzungsabgabe nach der Förderung.

Berechnung:

833 m ²	ursprüngliche Fläche
1288 m ²	Gesamtfläche
455 m ²	Differenz (Basis für die Ergänzungsabgabe)
7,0270 m	Berechnungslängendifferenz ($\sqrt{833}$ ergibt 28.8617 - $\sqrt{1288}$ ergibt 35,8887)
€ 3.952,68	7,0270 x 450 (Einheitssatz) x 1,25 (Bauklassenkoeffizient)
€ 2.371,61	60 % Wohnbauförderung
€ 1.581,07	Offene Differenz

Hinweis auf die Richtlinien der Wohnbauförderung § 5 Widerruf der Förderung

Die Gemeinde behält sich das Recht vor, die gewährte Förderung bei Vorliegen folgender Gründe zu widerrufen:

- a) Wenn gemäß § 24 der NÖ Bauordnung das Recht aus Baubewilligungsbescheiden infolge Fristablaufes erloschen ist;
- b) wenn nachträglich festgestellt wird, dass nicht alle Voraussetzungen für die Förderung im Sinne dieser Richtlinien erfüllt sind;
- c) wenn der Förderungswerber ab dem Zeitpunkt der Erstattung der Fertigstellungsanzeige gem. § 30 Abs. 1 und 2 bzw. ab der Überprüfung des zu fördernden Objektes gem. § 30 Abs. 3 der NÖ Bauordnung nicht mindestens fünf Jahre hindurch in diesem seinen Hauptwohnsitz begründet;
- d) wenn der nach Abzug der Wohnbauförderung verbleibende restliche Teil der vorgeschriebenen Anliegerleistungen nicht innerhalb der gesetzlichen oder bescheidmäßigen

vorgeschriebenen Fristen entrichtet wird. Die gewährte Wohnbauförderung ist im Falle des Widerrufs binnen einem Monat nach nachweislicher Zustellung des Widerrufs an die Stadtgemeinde Weitra zurückzuzahlen.

Beschluss: antragsgemäß

Abstimmungsergebnis: einstimmig

14. Leitungsservitut der historischen Wasserleitung; Löschungsquittung – Bgm.

Sachlage: Im Zuge einer Nachschau im Grundbuch kam zu Tage, dass im Jahre 1907 auf den Grundstücken 2478/2 und 2479 beide innliegend der EZ 753 in der KG Weitra die Dienstbarkeit des Wasserleitungsschlammhahnes sowie des Gehens hins Gst 2478/2 für die Stadtgemeinde Weitra eingetragen wurde. Diese Wasserleitung ist nicht mehr in Betrieb. Deshalb sind diese Dienstbarkeiten nicht mehr nötig. Um die Löschung dieser Dienstbarkeiten wurde ersucht und eine Löschungsquittung vorgelegt.

Stellungnahmen: Der Bgm. informiert von der Sachlage. Er berichtet über die Lage der ursprünglichen Wasserversorgung der Stadt. GR Zederbauer erklärt den Standort der alten Wasserleitung beim Grünbachteich. Keine weiteren Stellungnahmen.

Antrag an den GR: Die Unterfertigung der untenstehenden Löschungsquittung möge genehmigt werden.

LÖSCHUNGSQUITTUNG: 1) Grundbuchstand: GB REPUBLIK ÖSTERREICH GRUNDBUCH Auszug aus dem Hauptbuch KATASTRALGEMEINDE 07348 Weitra EINLAGEZAHL 753 BEZIRKSGERICHT Gmünd

Letzte TZ 573/1989

Einlage umgeschrieben gemäß Verordnung BGBl. II, 143/2012 am 07.05.2012

***** A1

GST-NR G BA (NUTZUNG) FLÄCHE GST-ADRESSE

2478/2 Landw(10) 510

2479 Landw(10) 1475

GESAMTFLÄCHE 1985

Legende:

Landw(10): landwirtschaftlich genutzte Grundflächen (Äcker, Wiesen oder Weiden)

***** A2

***** B

1 ANTEIL: 1/1

Nicole Höß

GEB: 1967-04-10 ADR: Lange Gasse 159 3970

b 573/1989 Einantwortungsurkunde 1988-12-13 Eigentumsrecht

***** C

1 a 180/1907

DIENSTBARKEIT des Wasserleitungsschlammhahnes sowie des

Gehens hins Gst 2478/2 für Stadtgemeinde Weitra

***** HINWEIS

Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS.

2) Die Stadtgemeinde Weitra erklärt auf ihre DIENSTBARKEIT des Wasserleitungsschlammhahnes sowie des Gehens hins Gst 2478/2 vorbehaltlos und unwiderruflich zu verzichten und erteilt ihre ausdrückliche Einwilligung, dass ohne ihr weiteres Wissen und Einvernehmen, jedoch nicht auf ihre Kosten, im Lastenblatt der unter 1) näher bezeichneten Liegenschaft die Löschung des zu ihren Gunsten einverleibten DIENSTBARKEIT des Wasserleitungsschlammhahnes sowie des Gehens hins Gst. 2478/2 (C-LNR 1a) einverleibt werde.

Beschluss: antragsgemäß

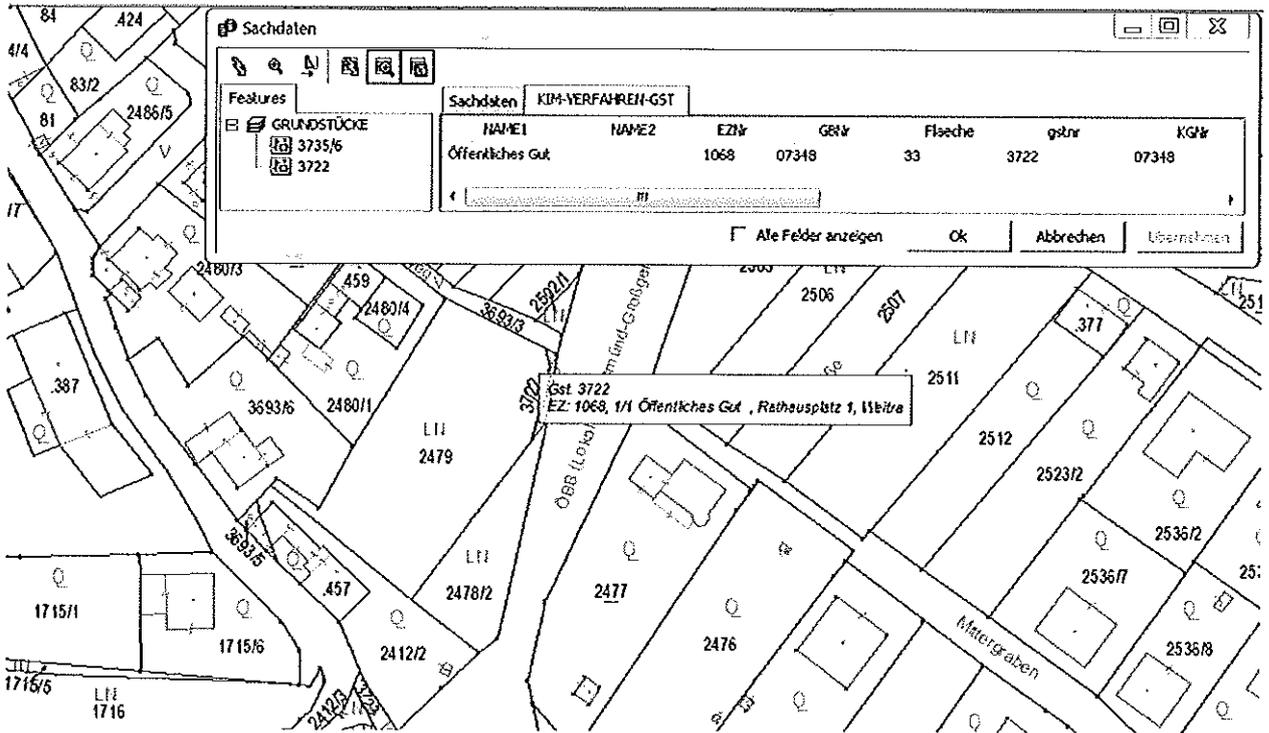
Abstimmungsergebnis: einstimmig

15. Öffentliches Gut; Ansuchen um Überlassung – Bgm.

Sachlage: Herr Ing. Peter Weissenböck stellte am 12. März 2015 telefonisch beim Bürgermeister den Antrag das Grundstück Nr. 3722 inliegend der EZ 1068 aus dem Eigentum des öffentlichen Gutes der Stadtgemeinde Weitra zu erwerben, weil er auch die Grundstücke von TOP 14 erwirbt.

Stellungnahmen: Der Bgm. berichtet die Sachlage. StR Ing. Opperl fragt an, ob die beiden Grundstücke nun vereint werden. Dies wird vom Bgm. bejaht. Keine weiteren Stellungnahmen.

Antrag an den GR: Herrn Ing. Peter Weissenböck soll das Grundstück Nr. 3722 innliegend der EZ 1068 aus dem Eigentum des öffentlichen Gutes der Stadtgemeinde Weitra überlassen werden. Für dieses Grundstück hat Herr Ing. Peter Weissenböck die Summe von € 1 pro m² für die 33 m² gesamt € 33,00 an die Stadtgemeinde Weitra als Vergütung für den Erhalt zu leisten. Gegen eine Verbücherung gemäß § 13 Liegenschaftsteilungsgesetz gibt es keinen Einwand.



Beschluss: antragsgemäß

Abstimmungsergebnis: einstimmig

16. Öffentliches Gut: Entwidmung des Grundstückes Nr. 3722 KG Weitra – Bgm.

Sachlage: Nach dem unter TOP15 behandeltem Ansuchen um Überlassung des Grundstückes Nummer 3722 inliegend der EZ 1068 ist dieses dem öffentlichen Gut zu entwidmen.

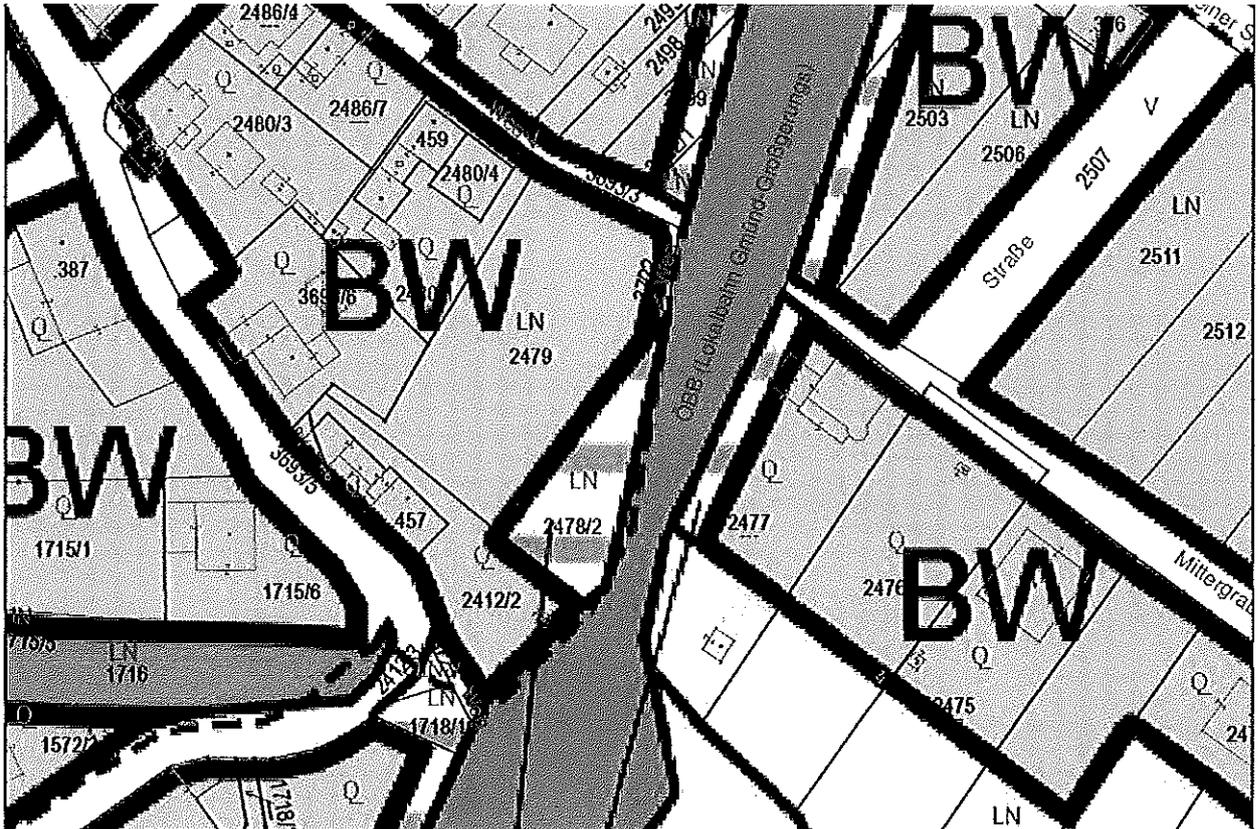
Stellungnahmen: Der Bgm. informiert von der Sachlage. Keine weiteren Stellungnahmen.

Antrag an den GR: Untenstehende Kundmachung möge beschlossen werden:

Aufgrund des § 4 Z. 3 lit. b) NÖ Straßengesetz wird kundgemacht:

1.) Das in beiliegendem Auszug aus dem Raumordnungsplan der Stadtgemeinde Weitra in der gültigen Fassung als öffentliches Gut gewidmete Grundstück Nummer 3722 inliegend der EZ 1068, werden dem öffentlichen Verkehr entwidmet und an den neuen Eigentümer übertragen.

2.) Der Auszug aus dem Raumordnungsplan der Stadtgemeinde Weitra ist ein fester Bestandteil dieses Gemeinderatsbeschlusses und liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur Einsicht auf. Gegen eine Verbücherung nach § 13 ff Liegenschaftsteilungsgesetz besteht kein Einwand.



Beschluss: antragsgemäß

Abstimmungsergebnis: einstimmig

17. Wohnbauten Bahnhofstraße 222 u. 224; Sanierung Kreditaufnahme Anteil für Gemeindeeigene Wohnungen – StR Hackl

Sachlage: Im Zuge eines mehrheitlich in der Eigentümergemeinschaft getroffenen Beschlusses werden die Wohnbauten in der Bahnhofstraße 222 und 224 saniert. Anteilig ist zur Finanzierung ein Kredit aufzunehmen.

ENDBRECHUNG SANIERUNG WOHNHAUS BAHNHOFSTRASSE 222, WEITRA

Tür	Name	Wfl	Nutzwert	GESAMT-KOSTEN € brutto	Sanierungs-scheck	ANNUITÄT RK Weitra		ZUSCHUSS halbjährlich voraussichtlich	ANNUITÄT abzgl. Zuschuss
						Raika Weitra Kredit	2,625%, 10 Jahre		
1	Stadtgemeinde Weitra	53,57	51 Schwingenschlögl HS	16.169,15	2.022,00	14.147,15	801,00	178,00	626,00
2	Kalch Brigitte	51,1	49 HS	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3	Stadtgemeinde Weitra	45,93	44 Oberbauer HS	12.398,60	1.734,00	10.664,60	606,00	136,00	470,00
4	Thurner Herbert	53,57	57 HS	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5	Stadtgemeinde Weitra	51,1	54 Fröhlich HS	14.173,82	1.929,00	12.244,82	696,00	156,00	540,00
6	Glaser Erna	45,93	48 ZraUc HS	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
7	Stadtgemeinde Weitra	54,4	56 Gall HS	15.405,27	2.054,00	13.351,27	758,00	169,00	589,00
8	Stadtgemeinde Weitra	52,25	54 Holzmüller HS	12.224,78	1.972,00	10.252,78	582,00	134,00	448,00
9	Stadtgemeinde Weitra	46,99	48 Ambros HS	13.185,24	1.774,00	11.411,24	648,00	145,00	503,00
10	Stadtgemeinde Weitra	54,4	54 Daum HS	13.605,49	2.054,00	11.551,49	656,00	150,00	506,00
11	Stadtgemeinde Weitra	52,25	52 WaBy HS	17.492,50	1.972,00	15.520,50	882,00	192,00	690,00
12	Stadtgemeinde Weitra	46,99	46 Schögl HS	11.794,36	1.774,00	10.020,36	569,00	130,00	439,00
			613	126.449,21	17.285,00	109.164,21	6.201,00	1.390,00	4.811,00

Es liegt ein Vergleichsangebot zum gegenständlichen Angebot vor. Gemäß NÖ Gemeindeordnung - 1973 § 90, LGBl. 1000-23, § 90 Genehmigungspflicht; Abs. (4). Folgende Maßnahmen bedürfen keiner Genehmigung: Zi. 2. Darlehen, welche vom Bund oder Land gewährt werden oder für die vom Bund oder vom Land ein Zinsenzuschuss geleistet wird; - sind keine weiteren Anforderung zu erfüllen. Im April 2014 wurde die Anpassung der Mieten zur Finanzierung der Sanierungskosten begonnen und mittlerweile abgeschlossen.

Stellungnahmen: Der Bgm. informiert von der Sachlage. Keine weiteren Stellungnahmen.

Antrag an den GR: StR Erwin Hackl von der Fraktion ÖVP beantragt die Genehmigung folgender Kreditvereinbarung. IBAN AT78 3293 6000 2000 7233. Der Kreditnehmer STADTGEMEINDE WEITRA, Rathausplatz 1, 3970 Weitra, ÖSTERREICH (FN) hat vom Kreditgeber Raiffeisenbank Weitra eGen, Bahnhofstraße 195, 3970 Weitra, ÖSTERREICH (FN 34509 Z) nachstehendes Darlehen erhalten.

Kreditgegenstand und Konditionen

Darlehensbetrag EUR 109.164,21

Sollzinsen 2,625 % p.a. Fixzinssatz für die gesamte Kreditlaufzeit. Zinsberechnung auf Basis von Monaten mit der tatsächlichen Zahl der Tage der Zinsperiode und einem Jahr von 360 Tagen.

Verzugs- (und Zinses-) Zinsen 5 % p.a. Abschlusstermine 30.06. und 31.12.

Verwendungszweck: Sanierung/Renovierung

Einmaliges Bearbeitungsentgelt EUR 1.091,64.

Beglaubigungskosten EUR 129,98.

Rückzahlung in 20 halbjährlichen Pauschalraten EUR 6.207,77 jeweils am 01.06. und 01.12., beginnend mit 01.06.2015; Ratenanpassung bei Konditionenänderung. Bei Deckung zu Lasten IBAN AT70 3293 6000 0000 1321 bei BIC RLNWATW1936 Raiffeisenbank Weitra eGen. Sicherheiten Versicherungen: - Pfandrecht EUR 109.200,00 s. A. samt Elementarschadenversicherung EZ 509 (37/47 Anteile) Grundbuch 07348 Weitra im Rang unmittelbar nach C-LNR. 29; Der Kreditnehmer verpflichtet sich, Sicherheiten zu Gunsten Dritter nur im Einvernehmen mit dem Kreditgeber zu bestellen. Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird gemäß § 104 JN das örtlich zuständige Bezirksgericht vereinbart.

Beschluss: antragsgemäß

Abstimmungsergebnis: einstimmig

18. WVA Weitra; Vertrag mit dem öffentlichen Wassergut – StR Ing. Walter

Sachlage: In der Zeit der Erweiterung des Wasserleitungsnetzes der Stadt Weitra wurden Leitungen im gesamten Gemeindegebiet der Stadt errichtet. Auch im Bereich der Brücke über den Tiefenbach welche die Liegenschaft von Herrn Peter Holzmüller erschließt, wurde damals eine Wasserleitung (als Dücker ausgeführt) erbaut. Neben anderen Leitungslängen im Ausmaß von ca. 6.300 lfm wurde damals auf die wasserrechtliche Genehmigung verzichtet. Da der Umfang der wasserrechtlich zu genehmigenden Leitungen doch recht umfangreich ist, waren die Dokumentation und das Genehmigungsverfahren sehr aufwändig und ist seit dem Jahr 2005 im Laufen. Begonnen wurde es bereits noch früher. Nun liegt mit dem Vertrag mit dem öffentlichen Wassergut für den Dücker bei der Brücke über den Tiefenbach der letzte Mosaikstein zum Abschluss dieses Verfahrens vor. Dazu schreibt das Amt der NÖ Landesregierung, Gruppe Wasser, Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt, 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, am 17. Februar 2015.

„Aufgrund Ihres Antrages vom 17. Dezember 2014 übermitteln wir Ihnen in der Anlage einen Vertrag in 2-facher Ausfertigung mit dem Ersuchen, die Unterzeichnung entsprechend den Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung 1973 zu veranlassen und uns beide Vertragsexemplare bis spätestens 09. April 2015 wieder vorzulegen. Sie erhalten anschließend ein vom Vertreter der Republik Österreich (Land- und

Forstwirtschaftsverwaltung - Wasserbau) gegengezeichnetes Vertragsexemplar zu Ihrer weiteren Verwendung.“

Stellungnahmen: Der Bgm. informiert von der Sachlage. Keine weiteren Stellungnahmen.

Antrag an den GR: Der Vertrag WA1-ÖWG-11096/091-2014 über die Benützung von Öffentlichem Wassergut zum Zwecke der Errichtung, der Erhaltung und des Betriebes einer Wasserversorgungsanlage, abgeschlossen zwischen der Republik Österreich (Land- und Forstwirtschaftsverwaltung - Wasserbau), vertreten durch den Landeshauptmann von Niederösterreich als Verwalter des Öffentlichen Wassergutes und der Stadtgemeinde Weitra, Rathausplatz 1, 3970 Weitra, als Vertragsnehmer, vertreten durch den Bürgermeister möge unterfertigt werden.

Beschluss: antragsgemäß

Abstimmungsergebnis: einstimmig

19. Gemeindewohnungen; Vergabe der Wohnung 225/9 + 225/19 – StR Hackl

Sachlage: Die Vermietung der Wohnung im Haus 225 Tür 9 wurde mittels Kundmachung von 15. Januar bis 06. März 2015 kundgemacht. Bis Dato sind 4 Bewerbungen dafür im Stadtamt eingetroffen.

Stellungnahmen: Der Bgm. informiert von der Sachlage. Keine weiteren Stellungnahmen.

Antrag an den GR: Es möge über die Vergabe der Wohnungen schriftlich und geheim abgestimmt werden. Der Bürgermeister ersucht die Fraktionen jeweils eine Person zur Verteilung der Stimmzettel und gleichzeitig zur Auswertung der abgegeben Stimmen zu nominieren.

Nach Auswertung der Stimmzettel kam folgendes Ergebnis zu Tage:

Abgegeben Stimmen:	20
Gültige Stimmen:	20
Ungültige Stimmen:	0

Von den gültigen Stimmen entfallen auf

Weinberger Gerald:	2 Stimmen
Friedlinde Laister	18 Stimmen
Simone Ambros	0 Stimmen
Tobias Schermann	0 Stimmen

Die Stadtgemeinde Weitra vergibt die Wohnung in der Bahnhofstraße 225/9 nach Abstimmung im Gemeinderat an Friedlinde Laister. Diese gilt somit als Mieterin der Wohnung 225/9. Die Wohnung hat eine Größe von 60,42 m² und wird zu einem Mietkostensatz von € 2,80 m² weitergegeben. Dieser Mietkostensatz ist an den Verbraucherpreisindex gebunden. Daraus resultiert eine Miete von € 169,18 zuzüglich der Betriebskosten.

Beschluss: antragsgemäß

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Sachlage: Die Vermietung der Wohnung im Haus 225 Tür 19 wurde mittels Kundmachung von 15. Januar bis 06. März 2015 kundgemacht. Es sind bis Dato 2 Bewerbungen dafür im Stadtamt eingetroffen.

Stellungnahmen: Der Bgm. informiert von der Sachlage.

Antrag an den GR: Es möge über die Vergabe der Wohnungen schriftlich und geheim abgestimmt werden. Der Bürgermeister ersucht die Fraktionen jeweils eine Person zur Verteilung der Stimmzettel und gleichzeitig zur Auswertung der abgegeben Stimmen zu nominieren.

Nach Auswertung der Stimmzettel kam folgendes Ergebnis zu Tage:

Abgegeben Stimmen:	20
Gültige Stimmen:	20
Ungültige Stimmen:	0
Von den gültigen Stimmen entfallen auf	
Simone Ambros	20 Stimmen
Tobias Schermann	0 Stimmen

Die Stadtgemeinde Weitra vergibt die Wohnung in der Bahnhofstraße 225/19 nach Abstimmung im Gemeinderat an Simone Ambros. Diese gilt somit als Mieterin der Wohnung 225/19. Diese Wohnung hat eine Größe von 60,42 m² und wird zu einem Mietkostensatz von € 2,80 m² weitergegeben. Dieser Mietkostensatz ist an den Verbraucherpreisindex gebunden. Daraus resultiert eine Miete von € 169,18 zuzüglich der Betriebskosten.

Beschluss: antragsgemäß

Abstimmungsergebnis: einstimmig

20. Wohnbauförderung; Ansuchen von Frau Karin Hauer, Gansberg 33/4, 3970 Weitra – Bgm.

Sachlage: Frau Karin Hauer, Gansberg 33/4, 3970 Weitra hat am 23.03.2015 schriftlich um die Zuerkennung einer Wohnbauförderung für die Errichtung eines Hauses am Grundstück 1374/4 in der KG Weitra im neuen Ausmaß von 1.392 m² (von ursprünglich 1.056 m²) angesucht.

Stellungnahmen: Der Bgm. berichtet die Sachlage. Er informiert, dass für das Grundstück 1374/4 im ursprünglichen Ausmaß von 1.056 m² eine Aufschließungsabgabe von gesamt 122.226,00 ATS vom ursprünglichen Eigentümer Familie Alois und Erna Leitner bezahlt wurde. Bis Dato wurde für dieses Grundstück keine Wohnbauförderung erhalten. Mit Bescheid vom 21. Mai 2013 wurde eine Ergänzungsabgabe zur Aufschließungsabgabe für weitere 336 m² in der Höhe von € 2.707,48 vorgeschrieben. Diese wurde am 31. Mai 2015

beglichen. Eine Wohnbauförderung für die ersten 700 m² auf Basis der ursprünglichen Höhe der Aufschließungsabgabe gemäß den Richtlinien wäre gerechtfertigt. Keine weiteren Stellungnahmen.

Antrag: Frau Karin Hauer, Gansberg 33/4, 3970 Weitra möge eine Wohnbauförderung in der Höhe von 40 % für die bereits 1996 vom Vorbesitzer entrichtete Ergänzungsabgabe erhalten. Es galt damals ein Einheitssatz von 3009 ATS, das sind € 218,7255. Die gewährte Wohnbauförderung beträgt nach der unten angeführten Berechnung € 2.892,73.

Berechnung:

1056 m ²	ursprüngliche Fläche
€ 7.231,82	$\sqrt{700} \times (3009/13,7603) = (\text{Einheitssatz}) \times 1,25$ (Bauklassenkoeffizient)
€ 2.892,73	40 % Wohnbauförderung

Hinweis auf die Richtlinien der Wohnbauförderung § 5 Widerruf der Förderung

Die Gemeinde behält sich das Recht vor, die gewährte Förderung bei Vorliegen folgender Gründe zu widerrufen:

- a) Wenn gemäß § 24 der NÖ Bauordnung das Recht aus Baubewilligungsbescheiden infolge eines Fristablaufes erloschen ist;
- b) wenn nachträglich festgestellt wird, dass nicht alle Voraussetzungen für die Förderung im Sinne dieser Richtlinien erfüllt sind;
- c) wenn der Förderungswerber ab dem Zeitpunkt der Erstattung der Fertigstellungsanzeige gem. § 30 Abs. 1 und 2 bzw. ab der Überprüfung des zu fördernden Objektes gem. § 30 Abs. 3 der NÖ Bauordnung nicht mindestens fünf Jahre hindurch in diesem seinen Hauptwohnsitz begründet;
- d) wenn der nach Abzug der Wohnbauförderung verbleibende restliche Teil der vorgeschriebenen Anliegerleistungen nicht innerhalb der gesetzlichen oder Bescheid mäßig vorgeschriebenen Fristen entrichtet wird. Die gewährte Wohnbauförderung ist im Falle des

Widerrufes binnen einem Monat nach nachweislicher Zustellung des Widerrufs an die Stadtgemeinde Weitra zurückzuzahlen.

Die Wohnbauförderung möge von der noch offenen Kanalanschlussabgabe abgezogen werden.

Beschluss: antragsgemäß

Abstimmungsergebnis: einstimmig

21. Löschung Vorkaufsrecht für die Stadtgemeinde Weitra, Großwolfgers – Bgm.

Sachlage: Notar Dr. Schneider übergab am 23. März die folgende Nachricht an dem Bürgermeister: *„Auf der dem Harald Bechmann und der Andrea Plischek je zu einem Hälfteanteil gehörigen Liegenschaft KG Großwolfgers EZ.267 ist in C-LNr. 2a das Vorkaufsrecht für die Stadtgemeinde Weitra einverleibt. Da auf der genannten Liegenschaft bereits ein konsensmäßiges Hauptgebäude errichtet wurde, ersuche ich um Unterfertigung der beiliegenden Löschungserklärung samt Anerkennungserklärung durch die Funktionäre der Stadtgemeinde Weitra und Rückstellung an mich.“*

Stellungnahmen: Der Bgm. informiert von der Sachlage. Keine weiteren Stellungnahmen.

Antrag an den GR: Löschungserklärung

Auf der dem Harald BECHMANN, geb. am 29.09.1972 und der Andrea PLISCHEK, geb. am 10.12.1981 je zu einem Hälfteanteil gehörigen Liegenschaft: KATASTRALGEMEINDE 07353 Großwolfgers, EZ.2 67: ist in C-LNr. 2a auf Grund des Kaufvertrages vom 19.10.2007 gemäß Absatz Neuntens das VORKAUFRECHT (andere Veräußerungsarten) zugunsten der Stadtgemeinde Weitra einverleibt. Da das vorstehend genannte Vorkaufsrecht gegenstandslos ist, erteilt die Stadtgemeinde Weitra durch ihre Vertretung ihre ausdrückliche Einwilligung zur Einverleibung der Löschung des Eingangs dieser Urkunde näher bezeichneten Vorkaufsrechtes auf der Liegenschaft EZ.267 KG Großwolfgers im Grundbuch und zwar ohne ihr weiteres Wissen und Einvernehmen, jedoch nicht auf ihre Kosten.

der Gemeinden Bad Traunstein, Lichtenau im Waldviertel, Nussdorf ob der Traisen, Rappottenstein, Rauchenwarth, Riedau, Schönbach, Schwarza am Steinfeld, Timelkam und Weißenkirchen in der Wachau „gegen den Ausbau von Atomkraftwerken und gegen die Errichtung von Atommüllendlagern in Tschechien“ übermitteln, wurde dem Ministerrat in seiner Sitzung am 10. Dezember 2014 vorgelegt. Auf Grundlage der beim zuständigen Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft eingeholten Stellungnahme kann ich Ihnen folgende Antwort übermitteln: Den Sorgen der österreichischen Bevölkerung wird größtes Verständnis entgegen gebracht und angesichts der nach wie vor exponierten Position Österreichs ist das Engagement der Gemeinden eine wertvolle Unterstützung der Anti-Atom-Politik der Bundesregierung. Die Bundesregierung lehnt die Nutzung der Kernenergie im Allgemeinen sowie den Neu- bzw. Ausbau von Kernkraftwerken im Besonderen entschieden ab. Grundsätzlich bleibt der generelle Ausstieg aus der energetischen Nutzung der Kernenergie unser Ziel. Bis dahin gilt es, zum Schutz der österreichischen Bevölkerung und der Umwelt die Sicherheit von Kernkraftwerken, aber auch von anderen kerntechnischen Anlagen, ständig zu verbessern. Das Festhalten der tschechischen Regierung am Ausbau der Kernenergie ist zu bedauern, Unbeschadet dessen ist jedoch zur Kenntnis zu nehmen, dass es derzeit nach Auffassung von Rechtsexpertinnen und -experten kein spezielles Rechtsmittel zur Verhinderung von Kernkraftwerken gibt, sofern die genehmigende Behörde die geltenden Rechtsvorschriften einhält und, im Falle eines EU-Mitgliedstaates, Unionsrecht eingehalten wird. Die Bundesregierung wird jedoch auch in Zukunft in allen Fällen von kerntechnischen Anlagen, die negative Auswirkungen auf Österreich haben könnten, alle Möglichkeiten zur Wahrung österreichischer Sicherheitsinteressen nutzen. Die Bemühungen der Tschechischen Republik, einen geeigneten Standort für ein Endlager für hochaktive radioaktive Abfälle zu finden, sind seit Jahren bekannt. Die Bundesregierung versucht auf allen Ebenen, die tschechische Regierung davon zu überzeugen, von der Errichtung eines grenznahen Atommüllendlagers abzusehen. Aus österreichischer Sicht ist klar, dass die ungelöste Entsorgungsproblematik der energetischen Nutzung der Kernenergie entgegensteht. Bereits vorhandene Mengen an abgebrannten Brennelementen und radioaktiven Abfällen sind in jedem Falle dem Stand von Wissenschaft und Technik entsprechend zu lagern, zu behandeln und letztlich zu entsorgen.

BALLHAUSPLATZ 2, 1010 WIEN, TEL.: (+43 1) 53115/0 WWW.BUNDESKANZLERAMT.AT

Stellungnahmen: Der Bgm. informiert von der Sachlage. Keine weiteren Stellungnahmen.

Beschluss: antragsgemäß

Abstimmungsergebnis: einstimmig

22. Prüfungsausschuss; Bericht der Sitzung des Rechnungsprüfungs- und Kontrollausschusses der Stadtgemeinde Weitra vom 18.03.2015 – Bgm.

Sachlage: Am Mittwoch den 18. März 2015 um 14,00 Uhr fand eine Sitzung des Rechnungsprüfungs- und Kontrollausschusses im Stadtamt Weitra statt. Auf der Tagesordnung fanden sich die folgenden Punkte.

- Rechnungsabschluss 2014
- Allfälliges

Stellungnahmen: Der Bgm. informiert von der Sachlage. Er berichtet von folgenden Feststellungen des Rechnungsprüfungs- und Kontrollausschusses der Stadtgemeinde Weitra: *„Sonstige Feststellungen des Prüfungsausschusses: Bei der heutigen Sitzung des Prüfungsausschusses wurde der Rechnungsabschluss 2014 stichprobenartig überprüft. Es wurde festgestellt, dass bei vielen Haushaltskonten gegenüber dem Voranschlag eine Kostenreduktion (ausgabenseitig) erzielt werden konnte. Diese Vorgangsweise führte dazu, dass das Jahr 2014 mit einem Sollüberschuss von € 424.395,54 abgeschlossen werden konnte. Angemerkt wird auch die sorgfältige Führung der Hoheitsbuchhaltung.“*

Der Bericht möge von den Mandataren zur Kenntnis genommen werden. Kein Antrag.

23. Resolution; gegen den Ausbau von Atomkraftwerken und gegen die Errichtung von Atommüllendlagern in Tschechien – Bgm.

Sachlage: Auf Initiative des ANTI ATOM KOMITEE, Promenade 11, 4240 Freistadt, und in Unterstützung gemäß eines Schreibens des Bundeskanzleramts wird die Verabschiedung einer Resolution gegen den Ausbau von Atomkraftwerken und gegen die Errichtung von Atommüllendlagern in Tschechien erwogen. Das Bundeskanzleramt hat dazu wie folgt Stellung genommen: [Zitat] *„Sehr geehrte Damen und Herren! Ihr Schreiben vom November 2014, mit dem Sie Resolutionen der Stadt Wels, der Stadtgemeinde Gross-Enzersdorf sowie*

1014 Wien

Bundesministerium für Land- u. Forstwirtschaft

Umwelt u. Wasserwirtschaft

Stubenring 1

1010 Wien

Amt der NÖ Landesregierung

Direktion Präsidium

Landhausplatz 1

3109 St. Pölten

Beschluss: antragsgemäß

Abstimmungsergebnis: einstimmig

24. Bericht des Bürgermeisters

- FF St. Wolfgang erhält ein Mannschaftstransportfahrzeug. Dies wird im Laufe des Jahres eintreffen.
- Im Bereich der Musikschule wird ein Teilgrundstück aus dem Eigentum der Pfarre Weitra angekauft. Das Projekt wird baldig begonnen.
- Veranstaltungsankündigungen durch Frau VzBgmin: Listiges Trio 18.04.2015 um 19.00h im Saal. Beim Frühlingskonzert vom Lis(z)tigen Trio wechseln sich die Gesangsnummern mit Instrumentalstücken für Horn und Klavier ab. Bei den Gesangsnummern ist neben der Sängerin Renate Jenni immer die Pianistin Johanna Horny-Neumann beteiligt, mitunter (in Triobesetzung) auch der Hornist Roland Horvath, der überdies als Moderator durch das gesamte Programm führt. Der abwechslungsreiche Abend beginnt mit Werken der Wiener Klassik (wie W.A. Mozart), führt über Franz Schubert zu Johann Strauß und seinem Zeitgenossen und landet im Bereich der Wiener Operetten.

Antrag an den GR: Folgende Resolution möge verabschiedet werden:

RESOLUTION

des Gemeinderates der Stadt Weitra gegen den Ausbau von Atomkraftwerken und gegen die Errichtung von Atommüllendlagern in Tschechien.

Der Gemeinderat der Stadt Weitra fordert die NÖ Landesregierung und die Österreichische Bundesregierung auf, die rechtlich möglichen Maßnahmen zu ergreifen, sowie bilaterale und multilaterale Gespräche mit allen Verantwortungsträger zu führen, um dem Ausbau bestehender Atomkraftwerke und der Errichtung von Atommüllendlager in Tschechien entgegenzuwirken. Der tschechischen Regierung ist klar zu vermitteln, dass solche Schritte seitens der Republik Österreich entsprechend dem Beschluss des Nationalrates vom 13. November 2012 nicht geduldet und strikt abgelehnt werden.

Begründung:

Neben dem Ausbau von bestehenden Atomkraftwerken beabsichtigt die Tschechische Republik, ein Atommüllendlager zu errichten. Einer der möglichen Standorte ist der Truppenübungsplatz Boletice, welcher nur 18 Kilometer von der oberösterreichischen Staatsgrenze entfernt liegt. Als weitere Standorte für ein Atommüllendlager stehen die Orte: Lodherov, Bozejovice, Budisov, Lubenec, Rohoza und Hradiste zur Diskussion. Bereits die in unmittelbarer Nähe zu Oberösterreich befindlichen Atomkraftwerke Temelin und Dukovany sind eine ständige Bedrohung für die Gesundheit der oberösterreichischen Bevölkerung. In beiden Werken wurden erst kürzlich bei Stresstests Sicherheitsmängel festgestellt. Dass zu diesen gefährlichen Atomkraftwerken auch noch ein oder mehrere Atommüllendlager errichtet werden sollen, ist nicht zu akzeptieren. Die Belastung für Oberösterreich und seine zukünftigen Generationen mit der riskanten Technologie der Atomkraft muss verhindert werden.

Die RESOLUTION ergeht an folgende Adressen:

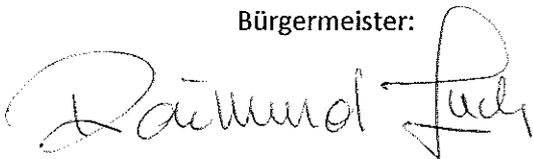
Bundeskanzleramt Österreich

Ballhausplatz 2

- Sonderausstellung Sommerfrische 02.05.2015 15.00h: Bei der Sonderausstellung „K.u.K. Sommerfrische“ steht die Sommerfrische als Synonym für die Suche nach Gesundheit und Vitalität, für das Reisen um andere Perspektiven zu „erfahren“ und für die Plätze an denen man Kraft, auch für die Arbeitszeit, tanken kann. Sommerfrische versprach den Gästen das, was ihrer städtischen Welt fehlte: die Begegnung mit gesunder Natur, unbeschwertem Kulturgenuß, Geborgenheit und Gesundung in einer eher rudimentären Umgebung. Damals genauso wie heute. Die Region rund um Weitra bietet ein großes Angebot an Gesundheitseinrichtungen an, das im letzten Teil der Sonderausstellung sichtbar gemacht wird. Die Ausstellung „K.u.K. Sommerfrische“ soll vom 2. Mai 2015 bis 31. Oktober 2015 im Sonderausstellungsraum des Museums Alte Textilfabrik in Weitra gezeigt werden.
- Veranstaltungsankündigung StR UGR Patrick Layr: Stopp Littering in Weitra am 11. April 2015 um 13.30h, Treffpunkt beim Bauhof der Stadtgemeinde Weitra.
- StR Huber berichtet von der Reinigung des Storchennestes. Mittlerweile ist auch ein Storch gelandet.

Anschließend findet der nichtöffentliche Teil der Sitzung statt.

Bürgermeister:



Protokollführer:



Gemeinderat:



Gemeinderat:



Gemeinderat:



Dieses Protokoll wurde in der Sitzung am

genehmigt.

